

2014 - 2019

Petitionsausschuss

30.1.2015

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition Nr. 1637/2013, eingereicht von Nunzia d'Aniello, italienischer

Staatsangehörigkeit, zur Insolvenz der Deuilemar Compagnia di Navigazione

(Italien)

1. Zusammenfassung der Petition

Die Petition bezieht sich auf die Insolvenz der Deuilemar Compagnia di Navigazione mit Sitz in Torre del Greco. Der Petentin zufolge sei es in der Geschäftsführung des Unternehmens und beim Insolvenzverfahren zu Betrugsdelikten gekommen. Außerdem habe es in der Geschäftsführung und beim Insolvenzverfahren gänzlich an administrativer Transparenz gefehlt.

Durch die Insolvenz seien Tausende Familien, die ihre Ersparnisse in das Unternehmen investiert hätten, und die Beschäftigten, die ihre Arbeitsplätze verloren hätten, in schwere materielle Not geraten.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 4. Juni 2014. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 216 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

CM\1048439DE.doc PE546.908v01-00

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 30. Januar 2015

Anmerkungen der Kommission

Der Kommission ist das gegen Deuilemar Compagnia di Navigazione in Italien eröffnete Insolvenzverfahren und die negativen Folgen des Zusammenbruchs des Unternehmens auf die Anleihegläubiger und die Arbeitnehmer bekannt.

Im Hinblick auf die Betrugsvorwürfe der Petentin möchte die Kommission darauf hinweisen, dass die Rechtsvorschriften über die Pflichten und die Haftung von Geschäftsführern im Zusammenhang mit Insolvenzen auf EU-Ebene nicht harmonisiert sind. Folglich sind die Pflichten und die Haftung einer Geschäftsführung ausschließlich durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften festgelegt. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen wurden einige Mitglieder der Familien, die Eigentümer des Unternehmens sind, vor Kurzem wegen illegalen Finanzgeschäften beim Zusammenbruch des Unternehmens verurteilt. Daraus lässt sich schließen, dass das italienische Recht angemessene Instrumente zur Sanktion betrügerischer Geschäfte durch die Geschäftsführung, welche sich nachteilig auf die Gläubiger des Unternehmens auswirken, enthält.

Unabhängig davon prüft die Kommission gegenwärtig den Handlungsbedarf auf europäischer Ebene in diesem Rechtsbereich. Die Problematik der Pflichten und der Haftung von Geschäftsführern im Zusammenhang mit Insolvenzen wurde in einer für die Kommission 2012 erstellten Studie der London School of Economics thematisiert. Die Ergebnisse dieser Studie sollen durch weitere Forschungsarbeiten zum grenzüberschreitenden Bezug dieser Problematik ergänzt werden, für die vor Kurzem eine Ausschreibung veröffentlicht wurde. Auf der Grundlage der Ergebnisse wird die Kommission prüfen, ob die Unterschiede in den einzelstaatlichen Insolvenzvorschriften das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes behindern.

Außerdem hat die Kommission im März 2014 eine Empfehlung für einen neuen Ansatz im Umgang mit unternehmerischem Scheitern und Unternehmensinsolvenzen angenommen, welcher die Mitgliedstaaten zur Schaffung von Insolvenzverfahren ermuntert, die es Unternehmen ermöglichen, ihre finanziellen Schwierigkeiten in einer frühen Phase anzugehen, damit die Chancen auf die Rettung des Unternehmens und von Arbeitsplätzen erhöht werden. Die Kommission hat auch vorgeschlagen, die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren, die einen Rechtsrahmen für grenzüberschreitende Insolvenzverfahren schafft, zu überarbeiten, um ihren Geltungsbereich auf solche rettungsorientierte Verfahren auszudehnen. Eine andere wichtige Änderung im Rahmen der Überarbeitung zielt auf eine Verbesserung der Transparenz der Insolvenzverfahren ab. Dies soll erreicht werden, indem die Mitgliedstaaten zur Einrichtung eines elektronischen Insolvenzregisters mit Mindestangaben über die Insolvenzverfahren verpflichtet werden und indem eine Verknüpfung dieser Register gewährleistet wird. Die Überarbeitung soll Anfang 2015 angenommen werden.

Fazit

Die Kommission ist sich bewusst, dass ein geeigneter Rechtsrahmen zur strengen Sanktion von missbräuchlichen und unlauteren Handlungen der Geschäftsführung notwendig ist. Die Kommission prüft daher die Problematik der Haftung von Geschäftsführern im Zusammenhang mit Insolvenzen, um festzustellen, ob die bestehenden Unterschiede der einzelstaatlichen Lösungen für dieses Problem das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes behindern. Außerdem fördert die Kommission Reformen einzelstaatlicher Insolvenzvorschriften, damit wirtschaftlich bestandsfähige Unternehmen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, ihre Geschäftstätigkeit fortführen und dadurch Arbeitsplätze retten können.